

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

76. Jahrgang

Mainz, den 12. Dezember 2022

Nummer 13

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
01.12.2022 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) .....	131
05.12.2022 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik).....	131
05.12.2022 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik).....	132
05.12.2022 Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz .....	132
<b>Bekanntmachungen</b>	
23.11.2022 Verlust eines Dienstausweises.....	132
29.11.2022 Verlust eines Dienstausweises.....	132
02.12.2022 Verlust eines Dienstausweises.....	132
07.12.2022 Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.....	133
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen .....</b>	<b>133</b>

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

4543

#### Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 1. Dezember 2022 (4208-0001)

- Die von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz vereinbarte Neufassung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) wird hiermit für das Land Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Künftige Änderungen dieser Neufassung werden für das Land Rheinland-Pfalz durch Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt.
- Die geltende Fassung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren sowie künftige Änderungen werden den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und können dort eingesehen werden.

- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 29. September 2016 (4208-4-5) – JBl. S. 178; 2021 S. 111 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. November 2021 – JBl. S. 93 –, außer Kraft.

#### Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 5. Dezember 2022 (1441-0059) \*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2017 neu eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 14. November 2016 (1441B-1-1) – JBl. S. 193 –, zuletzt

\*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 6. November 2020 (1441-0034) – JBl. S. 69 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Stand: 1. Januar 2023“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 5. Dezember 2022 (1441-0060) \*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2009 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. Juni 2009 (1441Fam-1-9) – JBl. S. 53 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2019 (1441-0016) – JBl. S. 159 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2023“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 5. Dezember 2022 (4431-2-0001)\*\*)

1 Die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 1. Juli 2022 (4431-2-0001) - JBl. S 51 -, wird wie folgt geändert:

Geschlecht	Haftart	Strafdauer	Haftart	Wohnort nach Gerichtsbezirken	Justizvollzugsanstalt
männlich	Freiheitsstrafen bei Gefangenen, die bei Beginn des Strafvollzugs noch nicht 27 Jahre alt sein werden	Erstvollzug bis max. 5 Jahre	Geschlossener Vollzug	Rheinland-Pfalz außer LG Koblenz und LG Trier	JSA Schifflersstadt

2 Das Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 2022 in Kraft.

\*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

\*\*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

## Bekanntmachungen\*)

### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 23. November 2022 (2000E22-0066)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
56907	Bernd Müller	Obergerichtsvollzieher	Amtsgericht Mainz 22. Januar 2016

### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 29. November 2022 (2000E22-0068)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
56993	Jorge Aranda Lopez	Justizvollzugshauptsekretär	JVA Rohrbach 2. Februar 2016

### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2022 (2000E22-0070)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
59733	Rita Hofmann	Justizvollzugs-obersekretärin	Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez 15. Juli 2018

## Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 7. Dezember 2022 (2700E-0001)

1. In der Zusammensetzung des Hauptstaatsanwaltsrates hat sich folgende Änderung ergeben:

Herr Staatsanwalt  
Dr. Mathias J u c h e m,  
Staatsanwaltschaft Trier

ist aus der Staatsanwaltschaftvertretung ausgeschieden.

Neue Stellvertretende Vorsitzende ist nunmehr:  
Frau Oberstaatsanwältin  
Dr. Petra Z i m m e r m a n n,  
Staatsanwaltschaft Frankenthal

Neues Mitglied ist nunmehr:  
Frau Staatsanwältin  
Sophia-Filiz F i s c h e r,  
Staatsanwaltschaft Koblenz

2. Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 10. November 2022 (2701E-0001) – JBl. S. 126 – ist damit teilweise gegenstandslos.

## Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

### Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Leitende Oberstaatsanwältin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
- 1,0 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Sozialgerichts (m/w/d) bei dem Sozialgericht Trier
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberverwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Finanzgericht (m/w/d) bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken**

werden zum Beförderungstermin „18. Mai 2023“ Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 0,725 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat und
- 2,95 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte.

Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Zum Beförderungstermin 18. Mai 2023 sind bei den Justizvollzugeinrichtungen des Landes folgende Stellen zu besetzen:

- 1 Stelle der BesGr. A16 + Az für eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez,
- 1 Stelle der BesGr. A16 + Az für eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich,
- 1 Stelle der BesGr. A16 für eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen,
- 1 Stelle der BesGr. A15 für eine Regierungsdirektorin oder einen Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Jugendstrafanstalt Schifferstadt,
- 1 Stelle der BesGr. A14 für eine Oberregierungsrätin oder einen Oberregierungsrat als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Koblenz,
- 2 Stellen der BesGr. A14 für Oberregierungsrätinnen oder Oberregierungsräte,
- 1 Stelle der BesGr. A15 für eine Medizinaldirektorin oder einen Medizinaldirektor,

- 3 Stellen der BesGr. A15 für Psychologiedirektorinnen oder Psychologiedirektoren,
- 5 Stellen der BesGr. A14 für Oberpsychologierätinnen oder Oberpsychologieräte,
- 1 Stelle der BesGr. A13 für eine Regierungsrätin oder einen Regierungsrat im 3. Einstiegsamt,
- 3 Stellen der BesGr. A12 für Amtsrätinnen oder Amtsräte,
- 3 Stellen der BesGr. A11 für Regierungsamtfrauen oder Regierungsamt männer,
- 12 Stellen der BesGr. A10 für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren,
- 1 Stelle der BesGr. A13 für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat,
- 2 Stellen der BesGr. A12 für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte,
- 5 Stellen der BesGr. A11 für Sozialamtfrauen oder Sozialamt männer,
- 17 Stellen der BesGr. A10 für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren.

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.